



Datum:	02.12.2016
Zahl:	8510-1/2016

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 01.12.2016, Zahl: 8510-1/2016, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 3/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Irschen werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 13.12.2002, Zahl: 851-0/2002, festgelegten Entscheidungsbereich ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Irschen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Irschen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude pauschal € 168,-- inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%.

### § 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Gebäude zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.

- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961)

## **§ 5 Höhe des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	€ 1,26
vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	€ 1,29
vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	€ 1,32
vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	€ 1,35
ab 01.01.2021	€ 1,38

## **§ 6 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Irschen angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## **§ 7 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich am 15.10. mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch heranzuziehen.
- (3) Vierteljährlich (am 15.02., am 15.05. und am 15.08.) sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz, der sich jährlich ändert, verknüpft.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.
- (5) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 15.12.2015, Zahl: 8510-1/2015, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Mandler

Angeschlagen am: 02.12.2016

Abgenommen am: 02.01.2017